

# Der Klassiker in neuer Auflage: Arnold, Rechtsgebühren

inklusive AbgÄG 2011

facultas.wuv



ARNOLD, WOLF-DIETER (†)/  
ARNOLD, NIKOLAUS

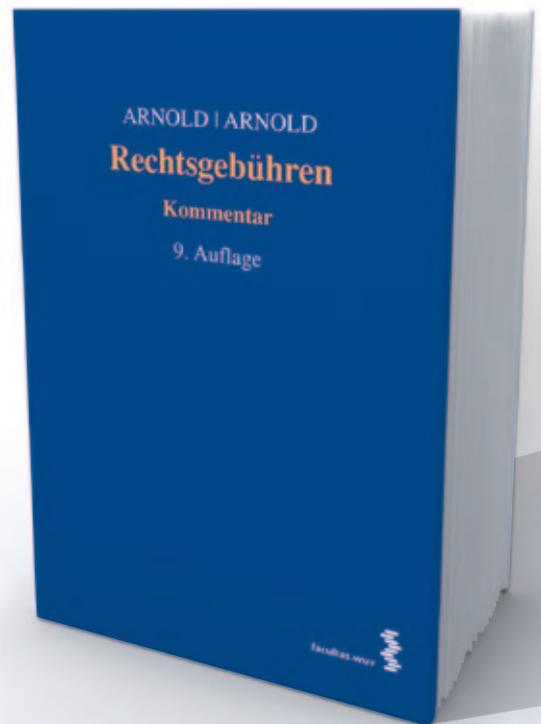
# Rechtsgebühren

**Kommentar zum I., III. und IV. Abschnitt  
des Gebührengesetzes**

*facultas.wuv* 2011. X, 1004 Seiten,  
Leinenband mit Schutzumschlag  
ISBN 978-3-7089-0707-9

**Subskriptionspreis bis 31. 12. 2011:**  
EUR 168,- [A] / EUR 163,50 [D] / sFr 212,60

Danach EUR 210,- [A] / EUR 204,30 [D] / sFr 266,-



Das österreichische Gebührenrecht ist eine der komplexesten Rechtsmaterien. Es tangiert fast alle Bereiche des täglichen Wirtschaftslebens. Dieser Kommentar bietet einen altbewährten Wegweiser und eine unabkömmliche Hilfestellung für diese undurchsichtig erscheinende Materie.

---

Seit der 8. Auflage wurde das Gebührengesetz 13-mal novelliert, zuletzt durch das AbgÄG 2011. Das Werk trägt dieser Vielzahl an Änderungen Rechnung.

---

Dieses unverzichtbare Standardwerk für die Praxis sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen. Es ist ein wichtiger Arbeitsbehelf für

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Anwälte und Notare
- Rechtsabteilungen von Unternehmen
- Immobilienverwaltungen und Banken
- Finanzbehörden

**„unentbehrlich“**

Österreichisches Anwaltsblatt

Viele weitere Rechtstitel  
im Internet unter  
[facultas.wuv.at](http://facultas.wuv.at)



**Hon.-Prof. Dr. Wolf Dieter Arnold (†)**

Rechtsanwalt in Wien, zweimaliger Preisträger des Kastner-Preises, Honorarprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien. Prüfungskommissär beim OLG Wien für die Rechtsanwaltsprüfung und für die Richteramtsprüfung. Mitglied des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhand für Steuerrecht. Vortragstätigkeit. Zahlreiche Publikationen.



**Dr. Nikolaus Arnold**

Rechtsanwalt in Wien und geschäftsführender Gesellschafter der ARNOLD Rechtsanwälte GmbH (www.arnold.biz). Die Haupttätigkeitsgebiete liegen in den Bereichen des Wirtschafts-, Abgaben-, Gesellschafts- und Immobilienrechts. Preisträger des Kastner-Preises, Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere auch eines Kommentars zum Privatstiftungsgesetz (www.privatstiftung.info),

Mitautor einer systematischen Kommentierung zum Stiftungssteuerrecht, Herausgeber eines Kommentars zum Grunderwerbsteuerrecht und zahlreicher weiterer Publikationen zu stiftungs-, gesellschafts- und abgabenrechtlichen Themen. Mitherausgeber der GesRZ („Der Gesellschafter“), Mitglied des Redaktionsbeirats von Aufsichtsrat aktuell und ständiger Mitarbeiter der taxlex.

### § 3

**Materialien** (zum **Budgetbegleitgesetz 2011**; vgl § 37 Rz 76):  
Hauptgesichtspunkte des Gesetzesvorschlages: vgl § 33 TP 8, 19

Besonderer Teil:  
Zu Z 1 bis 9 und Z 15, 16, 21 bis 24 und 25 (§§ 3 Abs. 2 Z 2, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 4c, Abs. 5, 14 TP 15 Abs. 3, 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 und Z 4, TP 22 Abs. 6, 34 Abs. 1 und Abs. 2, 35 Abs. 5 Z 3 sowie § 37 Abs. 28 GebG 1957):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehenen Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

#### Gebührenrichtlinien Rz 58–95 Art der Gebühren und Entrichtung (§ 3 GebG)

Übersicht	Rz
Zu Abs 1: Feste und Hundertsatzgebühren	1
Zu Abs 2: Entrichtung der festen Gebühr	7
Zu Abs 3: Entrichtung der Hundertsatzgebühr	23
Zu Abs 4: Gebührenjournal	35d
Zu Abs 4a, Abs 4b und Abs 4c: Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren durch Parteienvertreter	45b
Zu Abs 5: Urkundspersonen	46
Allgemeines	51

#### Zu Abs 1: Feste und Hundertsatzgebühren

1 Das GebG unterscheidet nach wie vor – wie übrigens auch das GGG in seinem § 1 Abs 2 – zwischen festen Gebühren und Hundertsatzgebühren (nach GGG gibt es auch Tausendsatzgebühren; hierzu siehe im GebG zB den Absatz 0,8% nach § 33 TP 8 idF vor BGBl I 2010/111). Die **festen Gebühren** sind im GebG mit einem bestimmten Betrag der Höhe nach ziffernmäßig angeführt, bei **Hundertsatzgebühren** ist im Gesetz lediglich die Höhe des Gebührensatzes angeführt, wobei die Gebühr dann von einer bestimmten (fallweise gesetzlich näher geregelten) Bemessungsgrundlage (siehe auch § 26), allenfalls nach Auf- oder Abrundung (§ 204 BAO) zu berechnen ist (§ 19 Abs 1 spricht von einer nach der „Größe des Geldwertes“ gebührenpflichtigen Schrift – siehe dazu § 19 Rz 3a).

1a Auch die „Pauschalbeträge“ (Rz 22e) sind Gebühren, und zwar feste Gebühren (siehe § 3 Abs 2 Z 2 „Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag“).

### § 3

Die **Schriftgebühren** sind ausnahmslos **festen Gebühren** (vgl die Überschriften zum § 14 und vor § 10), die **Rechtsgeschäftsgebühren** sind seit Rahmen der Rechtsgeschäftsgebühren feste Gebühren. Früher gab es auch im gegebenenfalls Tatbestände entfielen jedoch durch AbgÄG 2001.

Der Ansatz für die Hundertsatzgebühren schwankt zwischen (praktisch, TP 17; siehe dort aber auch Abs 1 Z 7 lit c letztlich mit einem Ansatz von 48%, der lediglich durch die Formulierung 12% „vom vierfachen Wert der als Gewinnte bestimmten Waren und geldwerten Leistungen“ umschrieben wird). Die für Hundertsatzgebühren geltenden Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn der Hundertsatz unter 1 liegt (vgl zB auch früher § 25 Abs 2 oder § 27).

Als Folge bewertungsrechtlicher (Sonder-)Bestimmungen kann die Bemessungsgrundlage selbst ein Vielfaches des (Jahres-)Wertes darstellen, so zB bei Bestandverträgen mit unbestimmter Vertragsdauer gem § 33 TP 5 Abs 3 das Dreifache des Jahreswertes der wiederkehrenden Leistungen oder bei Bestandverträgen mit bestimmter Vertragsdauer uU gem § 15 BewG den achtzehnfachen Jahreswert (siehe zB § 33 TP 5 Rz 28b).

Soweit das Gesetz bestimmte **Mindestbeträge** von Hundertsatzgebühren anordnete (früher § 33 TP 18 Abs 2 sowie § 33 TP 15 Abs 1 Z 2 und § 33 TP 16 Abs 1 Z 1 lit b), so wurde hiedurch zwar ein (Mindest-)Betrag nicht verändert (vgl § 33 TP 16 Rz 16).

Die Praxis sah in dieser Art von Hundertsatzgebühren jedoch den Begriff der „festen Gebührensätze“ mit umfasst sind, so dass die darauf abgestellten Gebührenerhöhungen auch Mindestgebühren betreffen (die eine Erhöhung anordnende Novelle BGBl 1963/115 erwähnt ausdrücklich auch § 23).

Die Mindestgebühr konnte auch 100% der Bemessungsgrundlage ausmachen (zum früheren § 33 TP 15 Abs 1 Z 2 siehe dort Rz 8a) oder diese sogar übersteigen (zum früheren § 33 TP 16 Abs 1 Z 1 lit b siehe dort Rz 17). Die im letztgenannten (krasserem) Fall vom VfGH (VfSlg 10.253/1984) gegebene Begründung zur Verneinung der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit eines derartigen Ergebnisses wird dem erstgenannten (an sich weniger krassen) Fall nicht ganz gerecht (zumal hier der mit S 10,- eintretende Genossenschafter selbst Schuldner der Gebühr im Ausmaß von S 10,- ist).

Sowohl bei den festen Gebühren, etwa im § 14 TP 6 Abs 1 bzw Abs 2 (erhöhte Eingabengebühr), aber auch früher im Bereich der Rechtsgeschäftsgebühren (siehe § 33 TP 10), als auch bei den Hundertsatzgebühren, etwa nach § 33 TP 19 Abs 1 (revolvierender Kredit nach der vereinbarten Dauer) oder früher – im § 33 TP 17 Abs 1 Z 6 II (bestimmte Wetten nach der Quote) oder finden sich im GebG fallweise auch **gestaffelte Ansätze**.

Dazu, dass nebeneinander (ausnahmsweise) auch **zwei Hundertsatzgebühren** Anwendung finden können, siehe § 33 Rz 9b (§ 33 TP 17 Rz 18m). Zum



## Ruppe/Achatz Umsatzsteuergesetz

### Kommentar

Was bringt die Neuauflage?

- vollständige Überarbeitung mit Stand Juni 2011
- Berücksichtigung der seit 2005 ergangenen 12 Novellen zum UStG inkl. AbgÄG 2011
- 140 neue EuGH-Urteile
- Rechtsprechung des VwGH, VfGH und UFS
- Einarbeitung der seit Juli 2011 anwendbaren EU-Durchführungsverordnung
- Aktuelle Praxis der Finanzverwaltung (Wartungserlässe, USt-Protokolle)
- Aktuelle Literatur

4., überarbeitete Auflage  
facultas.wuv 2011, XX, 1964 Seiten  
ISBN 978-3-7089-0781-9

Subskriptionspreis bis 30. 11. 2011: EUR 272,-  
Danach: EUR 340,-



## Kotschnigg Beweisrecht der BAO

### Spezialkommentar

Alles richtig gemacht und trotzdem den Kürzeren gezogen? Recht haben und Recht bekommen ist nicht dasselbe.

Für den Ausgang eines Verfahrens gelten besondere – mithin ungeschriebene – Regeln.

Die Aufbereitung des maßgebenden Sachverhalts ist in der Praxis oft schwieriger zu bewältigen, als die Lösung komplexer Rechtsfragen.

Michael Kotschnigg und Gerhard Pohnert stellen ein Werk vor, das die Tatfrage in den Mittelpunkt stellt und zeigen auf vielfältige Weise, dass ein profunder Umgang mit dem Sachverhalt und Beweis die Qualität der Entscheidung spürbar verbessert.

facultas.wuv 2011, 989 Seiten  
ISBN 978-3-7089-0525-9  
EUR 210,-



## Ich bestelle versandkostenfrei:

ARNOLD, WOLF-DIETER (†) / ARNOLD, NIKOLAUS  
Stk. **Rechtsgebühren**

9., überarb. Aufl. 2011. X, 1004 Seiten  
ISBN 978-3-7089-0707-9  
Subskriptionspreis bis 31. 12. 2011:  
EUR 168,-  
Danach: EUR 210,-

RUPPE/ACHATZ  
Stk. **Umsatzsteuergesetz**

4., überarb. Aufl. 2011. XX, 1964 Seiten  
ISBN 978-3-7089-0781-9  
Subskriptionspreis bis 30. 11. 2011: EUR 272,-  
Danach: EUR 340,-

KOTSCHNIGG  
Stk. **Beweisrecht der BAO**

989 Seiten  
ISBN 978-3-7089-0525-9  
EUR 210,-

Firma/Behörde:
Name:
Straße:
PLZ, Ort:
E-Mail*:
Telefon / Fax:
Datum, Unterschrift, Stempel:

per Fax: 01 / 319 70 50, per mail: [office@facultas.at](mailto:office@facultas.at),  
auf unserer Website: <http://facultas.wuv.at>  
per Post: facultas.wuv Universitätsverlag,  
Berggasse 5, 1090 Wien

\* facultas.wuv spart Ressourcen! Ich möchte zukünftig von facultas.wuv per Mail über Neuerscheinungen informiert werden.